

Übersicht zum Besitzschutz

A. Gewaltrechte

= *Rechte* des Besitzers, sich mit Gewalt gegen verbotene Eigenmacht zu wehren; sie wirken *rechtfertigend* iSd Deliktsrechts (besondere Form der Notwehr)

Voraussetzungen:

I. Besitzwehr, § 859 I

1. *Besitz* an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache
2. *Verbotene Eigenmacht*, § 858 I
 - a) Kein Einverständnis des unmittelbaren Besitzers
 3. *Nichtüberschreiten der erforderlichen Gewaltanwendung*: keine übertriebene Gewaltanwendung erlaubt

II. Besitzkehr, § 859 II, III

1. § 859 II

- a) *Besitz* an einer beweglichen Sache
- b) *Besitzentziehung* durch *verbotene Eigenmacht* (s.o.)
- c) *auf frischer Tat betroffen/verfolgt*
- d) *Nichtüberschreiten der erforderlichen Gewaltanwendung* (s.o.)

2. § 859 III

- a) *Besitz* an einer unbeweglichen Sache
- b) *Besitzentziehung* durch *verbotene Eigenmacht* (s.o.)
- c) *Sofortige Wiederbeschaffung* des Besitzes
- d) *Nichtüberschreiten der erforderlichen Gewaltanwendung* (s.o.)

B. Possessorische Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867

= *Ansprüche* des Besitzers gegenüber dem Besitzstörer; Grundlage ist der *Besitz als solcher* (Recht zum Besitz nicht erforderlich)

Voraussetzungen:

I. § 861

1. *Besitzentziehung* durch verbotene Eigenmacht, § 858 I
2. *Anspruchssteller war Besitzer*
3. *Anspruchsgegner ist fehlerhafter Besitzer*, § 858 II
4. *Kein Ausschluß nach § 861 II*
5. *Kein Erlöschen nach § 864*

II. § 862

1. *Besitzstörung* durch verbotene Eigenmacht, § 858 I
2. *Anspruchssteller ist Besitzer*
3. *Anspruchsgegner ist Störer*
4. *Kein Ausschluß nach § 862 II*
5. *Kein Erlöschen nach § 864*

III. § 867

1. *Sache auf fremdes Grundstück gelangt*
2. *Anspruchssteller Besitzer der Sache*
3. *Anspruchsgegner Grundstücksbesitzer*
4. *Keine Inbesitznahme* durch Grundstücksbesitzer, § 854 I

IV. Berechtigter

Unmittelbarer und mittelbarer (§ 869) Besitzer

C. Petitorische Ansprüche, § 1007

= *Ansprüche* des früheren Besitzers, der das bessere Recht auf Besitz der Sache hat; Grundlage ist daher ein (besseres) *Recht zum Besitz*

Voraussetzungen:

I. § 1007 I

1. *Bewegliche Sache*
2. *Anspruchssteller früherer Besitzer*
3. *Anspruchsgegner jetziger Besitzer*
4. *Bösgläubigkeit des Anspruchsgegners beim Besitzerwerb*, § 932 II
5. *Kein Ausschluss*
 - a) § 1007 III 1 beim Anspruchssteller: Bösgläubigkeit bei Besitzerwerb (§ 932 II) oder Besitzaufgabe
 - b) § 1007 III 2 beim Anspruchsgegner: Recht zum Besitz (iVm § 986)

II. § 1007 II

1. *Bewegliche Sache*
2. *Anspruchssteller früherer Besitzer*
3. *Anspruchsgegner jetziger Besitzer*
4. *Abhandenkommen beim Anspruchssteller* (= unfreiwilliger Besitzverlust)
5. *Kein Ausschluss*
 - a) § 1007 III 1 Alt. 1 beim Anspruchssteller (s.o.)
 - b) Ausschlußgründe beim Anspruchsgegner: § 1007 II 1, 2. HS (Abhandenkommen beim Anspruchsgegner) oder § 1007 III 2 iVm § 986 (Recht zum Besitz)
 - c) Ausschluß gemäß § 1007 II 2 bei Geld und Inhaberpapieren

D. Sonstige Ansprüche

I. Deliktsrecht

1. § 823 I

Problem: Besitz als „sonstiges Recht“?
eA: Jeglicher Besitz ist „sonstiges Recht“.

hM: Nur berechtigter Besitz.

aA: Bei „sonstigen Rechten“ Eigentumsähnlichkeit erforderlich. Eigentum berechtigt zu Nutzung einer Sache; daher Besitz = sonstiges Recht, soweit Besitzer nutzungsberechtigt ist. Das ist beim berechtigten Besitzer und beim redlichen unverklagten Besitzer (§§ 987, 988, 990, 993 I) der Fall.

2. § 823 II

Problem: § 858 als Schutzgesetz?

eA: ja

aA: nein, da § 858 jeden Besitzer, also auch den unrechtmäßigen, schützt, letzterer aber keinen Schutz verdient

II. Bereicherungsrecht

1. § 812 I 1 Alt 1 (Leistungskondiktion)

Wer durch Leistung den Besitz an einer Sache erlangt, hat „etwas erlangt“ iSd § 812 I 1 Alt 1.

=> *Leistungskondiktion* des Besitzes (+)

2. § 812 I 1 Alt 2 (Eingriffskondiktion)

eA: bei berechtigtem Besitz (+)

aA: Rechtsfolgen eines Eingriffs in den Besitz sind in §§ 861, 1007 abschließend differenziert geregelt

=> *Eingriffskondiktion* des Besitzes wohl (-)

